STADT LÜBBECKE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke
Tag der Bereitstellung im Internet: 22.12.2025

---

22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.2025

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 Abs. 5 wird folgender Satz 3 neu eingefügt; die vorhandenen Sätze verschieben sich:

Bei Grundstücken mit ergänzender Eigenversorgung neben dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Wohnnutzung wird in diesem Fall je gemeldete Person eine jährliche Menge von 15 m³ angenommen und pauschaliert berechnet.

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ergänzende Eigenversorgung - Besteht neben der öffentlichen Wasserversorgung eine ergänzende Eigenversorgung z.B. aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen oder Grauwasseranlagen sind diese mit geeichten Messinstrumenten auszustatten um die daraus gewonnenen Mengen zu ermitteln. Für diese Wassermengen, wird die Schmutzwassergebühr (Normaltarif) festgesetzt.

§ 12 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen erhalten auf Antrag eine pauschale Reduzierung (Gutschrift) je einem Kubikmeter Speichervolumen der Zisterne/ Regenwassernutzungsanlage in Höhe von 15 Quadratmeter auf die nach dem Satz 1 angeschlossene Grundstücksfläche. Die durch diese pauschale Reduzierung verbleibende Fläche kann nicht negativ sein.

§ 12 a wird wie folgt neu gefasst:

(1) **Normaltarif** Die Gebühr für die Einleitung von normal belastetem häuslichen und haushaltsähnlichen Schmutzwasser (bis 960 mg/l CSB und 88 mg/l Gesamtstickstoff) beträgt

3,39 €/m³.

Bei Schätzung und Pauschalierung nach § 12 Abs. 5 Satz 2 beträgt die Gebühr

153,00 €/gemeldeter Person/a.

Bei ergänzender Versorgung aus eigenen Anlagen (§ 12 Abs. 5 Satz 3) zusätzlich

51,00 €/gemeldeter Person/a

(2) **Starkverschmutzer-Tarif -** Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung von dem in Abs. 1 genannten abweicht, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Mengenbetrag 2,72 €/m³

Verschmutzungsbeträge:

+ Einleiter - CSB (mg/l) x 0,0004494 €/m³
+ [(Einleiter - Stickstoff (mg/l)) x (2 x Einleiter - Stickstoff (mg/l): Einleiter CSB (mg/l))²] x 0,32031 €/m³

Die nach der Formel errechnete Gebühr vermindert sich für Einleiter, die lediglich die Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch das Kanalnetz der Stadt benutzen, um

2,23 €/m³.

(3) **Verfahren für Starkverschmutzer:** Die Berechnung nach der Formel gem. Abs. 3 erfolgt für Einleitungen von mehr als 10.000 m³/a Schmutzwasser, wenn auf Grund vorgenommener Messungen oder allgemeiner Erfahrungen davon auszugehen ist, dass das Schmutzwasser sich in seiner Zusammensetzung und Belastung von demjenigen aus Haushalten (Abs. 1) wesentlich unterscheidet.
Für die Anwendung der Formel sind die mit den Abwassermengen gewichteten Durchschnittswerte der aus einer mehrtägigen repräsentativen 24-Stunden-Mischprobe (homogenisiert) gewonnenen Analysewerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den gesamten Stickstoffgehalt (Nges) jeweils in mg/l des eingeleiteten Schmutzwassers maßgebend. Die Analysen nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben.
Die Analysen werden im Abstand von 5 Jahren wiederholt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich die Zusammensetzung des Abwassers eines zu beprobenden Einleiters wesentlich verändert hat, sind auf Kosten des Veranlassers außerordentliche Messungen vorzunehmen. Ergibt sich danach zur vorherigen Messung eine Abweichung von mehr als 10 % bei den Parametern CSB oder Nges wird das Ergebnis der außerordentlichen Messung von dem nächstfolgenden Abrechnungsjahr an für maximal 5 Jahre der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

(4) **Kühlwasser** - Für die Einleitung von Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt wurde (z. B. Kühlwasser), ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um 0,67 €/m³. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilströme des unverschmutzten Wassers im Betrieb durch technische Messeinrichtungen exakt erfasst werden können.

(5) Für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr

- beim Betrieb einer Kleinkläranlage, die nachgewiesen dem Stand der Technik entspricht
  1,38 €/m³

- beim Betrieb anderer Kleinkläranlagen
  2,76 €/m³

- beim Betrieb von abflusslosen Gruben, (jährliche Leerung) pauschal
  165,00 €.

Die Mengenermittlung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 Abs. 3 - 8. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn in einem abgerechneten Jahr keine Entnahme von Anlageninhalten erfolgt.

(6) **Niederschlagswasser -** Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 9 Satz 1 beträgt

a) vom 01.01.2018 bis 31.12.2023
0,60 €/m² und Jahr

b) vom 01.01.2024 bis 31.12.2025
0,59 €/m² und Jahr

c) ab dem 01.01.2026
0,63 €/m² und Jahr

(7) **Gebühr „Eigenmessvorrichtung“ –** Für die von den Gebührenpflichtigen (§ 14) eingebauten und betrieben eigenen geeichten technischen Messvorrichtungen, zum Beispiel zum Nachweis von Wassermengen, Abzugsmengen für die Gartenbewässerung, Regenwassernutzungsanlagen oder Kühlwasser wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 € je Kalenderjahr erhoben. Sollte die Messeinrichtung unterjährig eingebaut werden, so wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe 1/12 der Gebühr für das Kalenderjahr erhoben. Je Regenwassernutzungsanlage wird, aufgrund der Besonderheit der für die optional notwendige Befüllung der Zisterne/ Regenwassernutzungsanlage erforderliche zweite Eigenmesseinrichtung, nur eine eigene geeichte technische Messvorrichtung (Zähler) mit einer Gebühr veranlagt. Für darüber hinausgehende Zähler wird gemäß Satz 1 eine Gebühr erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 18.12.2025

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Philipp Knappmeyer